

Kurzübersicht zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten und Arbeiter des IPB (Beschäftigte).

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

Schriftform

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit – Ausnahme: Übernahme von Auszubildenden –

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Geheimhaltung, auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus

Keine Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten

Nebentätigkeiten sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (*Siehe [Informationsblatt zur Ausübung von Nebentätigkeiten Stand: Januar 2007](#)*)

Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte / Auszüge und Kopien sind erhältlich / Anhörung des Beschäftigten vor Aufnahme von Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind

Wahrnehmung des Direktionsrechts durch das IPB unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit / Einsetzen einer Ombudsperson

§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

Versetzung und Abordnung aus dienstlichen Gründen möglich

Zuweisung – vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- oder Ausland

§ 5 Qualifizierung

Qualifizierungsmaßnahmen sind:

Erhaltungsqualifizierung

Fort- und Weiterbildung

Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung

Wiedereinstiegsqualifizierung

Beschäftigte haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch zur Qualifizierung mit einer Führungskraft

Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit

Kosten werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden; ein möglicher Eigenbetrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

Tarifgebiet Ost 40 Stunden-Woche

Flexiblere Arbeitszeitgestaltungen sind durch Betriebs- oder Dienstvereinbarungen möglich, z. B. Arbeitszeitkorridor

§ 7 Sonderformen der Arbeit

Der Arbeitgeber kann Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Überstunden anordnen
Mehrarbeit sind Arbeitsstunden eines Teilzeitbeschäftigten bis zu 40 Stunden wöchentlich
Überstunden müssen angeordnet werden

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- Regelung von Zeitzuschlägen für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertags- und Vorfestfeiertagsarbeit

§ 9 Bereitschaftszeiten

- Regelung zu Bereitschaftszeiten

§ 10 Arbeitszeitkonto

- Arbeitszeitkonten können durch Betriebs- / Dienstvereinbarung eingerichtet werden

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- Auf Antrag möglich, wenn:
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und
 - dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen
- Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen, Verlängerungen möglich – Antrag hierzu sechs Monate vorher zu stellen

§ 12 Eingruppierung und § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- Bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erfolgt die Zahlung einer persönlichen Zulage

§ 15 Tabellenentgelt

Entgeltgruppen 1 bis 15 – Tarifgebiet Ost 92,5%

Bemessungssatz Ost erhöht sich am 1. Januar 2008 auf 100 % in den Vergütungsgruppen X bis Vb und in den Lohngruppen 1 bis 9

Für die übrigen Vergütungsgruppen bleibt der Bemessungssatz von 92,5% bis zum

31. Dezember 2009 unverändert, die Angleichung des Bemessungssatzes wird bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen

Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt

- Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 nur für Entgeltgruppen 2 bis 8

Weitere Stufenzuordnungen sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens, in Abhängigkeit der Berufserfahrung, von der AG Personalangelegenheiten zu prüfen

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Die o.g. Stufenlaufzeiten entsprechen den regulären Zeiten – bei Leistungen über bzw. unter dem Durchschnitt, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt oder verlängert werden

Teilzeitbeschäftigten werden voll angerechnet

§ 18 Leistungsentgelt

mit Wirkung vom 01.01.2009 gestrichen.

§ 19 Erschwerniszuschläge

- Werden für außergewöhnliche Erschwernisse gezahlt, z. B. Arbeiten mit besonderer Gefährdung

§ 20 Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung ist nach Entgeltgruppen gestaffelt

Prozentsätze Tarifgebiet Ost: E 1 bis E 8 71,5 % E 9 bis E 11 60 % E 12 bis E 13 45 % E 14 bis E 15 30 %

Der Anspruch auf Jahressonderzahlung vermindert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes hat / Ausnahmen sind vorbehalten

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- Entgeltfortzahlung entsprechend dem bisherigen Entgelt

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

Anzeige- und Nachweispflicht über die Arbeitsunfähigkeit ab Zeitpunkt des Bekannt Werdens an den Arbeitgeber

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen Entgeltfortzahlung

Nach Ablauf der sechs Wochen erfolgt die Zahlung von Krankengeld oder entsprechender Leistungen
Krankengeldzuschuss wird vom Arbeitgeber bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche gezahlt

Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt

§ 23 Besondere Zahlungen

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert / für Vollbeschäftigte 6,65 € pro vollen Kalendermonat / kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

- Jubiläumsgeld erhalten Beschäftigte bei Vollendung einer Beschäftigungszeit
 - von 25 Jahren in Höhe von 350 €
 - von 40 Jahren in Höhe von 500 €
- Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe

Gewährung von Sterbegeld beim Tod des Beschäftigten für deren Ehepartner oder Kinder / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind gleichgestellt

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgeltes

- Die Zahlung aller Entgeltbestandteile erfolgt am letzten Tag des Monats / fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag gilt der vorhergehende Werktag als Zahltag / fällt der Zahltag auf einen Sonntag gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag

§ 25 Betriebliche Altersversorgung

- Beschäftigte haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung (im IPB = VBL) / Einzelheiten sind im Tarifvertrag Altersversorgung geregelt

§ 26 Erholungsurlaub

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und

nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend

Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 30. September des folgenden Jahres genommen sein

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben - Wartezeit

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres – Zwölftelung

§ 27 Zusatzurlaub

- Hinweis auf Beamtenrecht

§ 28 Sonderurlaub

- Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten

§ 29 Arbeitsbefreiung

Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag

Tod der Ehegattin/des Ehegatten,

eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind gleichgestellt.

Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund 1 Arbeitstag

25- und 40 jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag
schwere Erkrankung eines Angehörigen, eines Kindes, oder einer Betreuungsperson unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr
ärztliche Behandlung des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss Abwesenheitszeit

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen möglich – kurzfristige Arbeitsbefreiung bei Verzicht des Entgelts ebenfalls möglich

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- Grundlage Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie andere gesetzliche Vorschriften

§ 31 Führung auf Probe

- Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden

§ 32 Führung auf Zeit

- Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

Mit Ablauf des Monats, in dem der abschlagsfreie Renteneintritt erfolgt
Jederzeit im gegenseitigem Einvernehmen mit Auflösungsvertrag
Weiterhin endet das Arbeitsverhältnis bei Zustellung eines Rentenbescheides über volle Erwerbsminderung, bei teilweiser Erwerbsminderung muss Weiterbeschäftigung geprüft werden

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- Kündigungsfrist beträgt:
 - bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss
 - bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss
 - von mehr als einem Jahr 6 Wochen
 - von mindestens fünf Jahren 3 Monate
 - von mindestens acht Jahren 4 Monate
 - von mindestens zehn Jahren 5 Monate
 - von mindestens zwölf Jahren 6 Monate
 - zum Schluss eines Kalendervierteljahres
- Beschäftigungszeit, die bei dem selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit
- Wechsel – unmittelbarer Anschluss- von anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern werden anerkannt

§ 35 Zeugnis

Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art, Dauer, Führung und Leistung
Bei triftigem Grund auch Ausstellung eines Zwischenzeugnisses möglich
Zeugnisse sind unverzüglich auszustellen

§ 36 bis 39 Übergangs- und Schlussvorschriften

Ausschlussfrist wie bisher sechs Monate

Dieser TV gilt zunächst bis 31.12.2009 unter Beachtung, dass gesonderte Kündigungsfristen für bestimmte Paragraphen möglich sind

Des weiteren gilt für unsere Beschäftigten der Teil B § 40 – Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die dort geänderten und / oder ergänzenden §§ sind oben berücksichtigt.